

**Zeitschrift für freiberufliche Künstler & Publizisten im Recht
- Heft 3 - Jahrgang 2014 - 31.08.2014 - ISSN 2195-7096 -**

In diesem Heft:

**Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Teil III – Der Werkbegriff des § 2 Absatz 2
UrhG**

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Teil III- Der Werkbegriff des § 2 Absatz 2 UrhG

Allgemeines

In dieser Aufsatzreihe wurden die Regelungen über das Werk der §§ 2-6 UrhG in ihrer historischen Entwicklung analysiert. Hierzu hat die Verfasserin zunächst diejenigen Bestimmungen und Gesetze, die dem Urheberrechtsgesetz vorgingen, danach analysiert, ob diese Regelungen enthielten, die mit den §§ 2-6 UrhG vergleichbar sind. Außerdem hat die Verfasserin sich bemüht, die zu diesen Regelungen in den ihr vorliegenden Gesetzesmaterialien enthaltenen Motive und Ausführungen zu erfassen. Schließlich ist auch eine historische Analyse des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der Fassung vom 9. September 1965 (BGBl (1965) I, 1273) erfolgt sowie der Reformbemühungen und der weiteren Gesetze im Zusammenhang mit diesem Gesetz.

Im Rahmen dieser Aufsatzreihe wurde Folgendes berücksichtigt:

Vorgängergesetze und weitere zu berücksichtigende Vorschriften

1. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken;
2. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste;
3. Gesetz, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung vom 10.01.1876, RGBl 1876, S. 8;
4. Übereinkunft zwischen dem Reich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Italien, Liberia, der Schweiz, Spanien und Tunis, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 09.09.1886, RGBl 1887, S. 493;
5. Gesetz, betreffend die Ausführung der am 09. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 04.04.1888, RGBl 1888, S. 139;
6. Zusatzakte vom 4. Mai 1896, durch welche die Artikel 2, 3, 5, 7, 12 und 20 der Übereinkunft vom 9. September 1886 und die Nummern 1 und 4 des zugehörigen Schlußprotokolls abgeändert werden;
7. Verordnung, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst v. 29.11.1897, RGBl (1897), S. 787;

8. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901, RGBl 1901, S. 227;

9. Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der Literatur und der Tonkunst vom 13.09.1901, Zentralblatt S. 337, verk. am 20.9.1901;

10. Bekanntmachung betreffend die von dem Stadtrate zu Leipzig geführte Eintragsrolle vom 28.4.1903, RGBl 1903, S. 211;

11. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Vom 9. Januar 1907, RGBl 1907, S. 7;

12. Bestimmung über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie vom 10.5.1907, Zentralblatt S. 214, verk. am 10.5.1907;

13. Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908;

14. Gesetz zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 vom 22.5.1910, RGBl 1910, S. 793;

15. Verordnung zur Ausführung der am 13. November 1908 zu Berlin abgeschlossenen revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 12.7.1910, RGBl 1910, S. 989;

16. Bekanntmachung, betreffend das Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 zur revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908. Vom 2. Februar 1920;

17. Gesetz über den Schutz der Urheberrechte der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika vom 18.5.1922, RGBl. (1922) II, S. 129;

18. Gesetz über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927;

19. Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927. In Kraft für das Deutsche Reich im Verhältnis zu Argentinien und Paraguay am 1.9.1927 (Bek. v. 22.9.1927); RGBl. 1927 II, 883;

20. Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927. In Kraft für das Deutsche Reich im Verhältnis zu Bolivien am 14.9.1927 (Bek. v. 13.10.1927); RGBl. 1927 II, 903;

21. Gesetz über Vermittlung von Musikaufführungsrechten v. 4.7.1933, RGBl (1933) I, S. 452;

22. Bekanntmachung über die in Rom revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 31.10.1933; RGBl. (1933) II, 889;

23. Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht v. 13.12.1934, RGBl (1934) II, S. 1395;

24. Gesetz zur Erleichterung der Filmberichterstattung v. 30.4.1936, RGBl (1936) I, S. 404;

25. Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen für das Urheberrecht an Lichtbildern v. 12.5.1940, RGBl (1940) I, S. 758;

26. Weiteranwendung internationaler Urheberrechtsabkommen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;

a. Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst;

b. Übereinkunft von Montevideo betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst;

Notenwechsel über die Weiteranwendung in: Bundesanzeiger 1950, Nr. 144/50, S. 1 f.;

Zu den Reformarbeiten

27. Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium im Jahre 1932;

28. Ein deutsches Urheberrechtsgesetz; Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann (1933: Verlag Franz Vahlen, Berlin);

29. Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes, Vorschlag des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in der Akademie für Deutsches Recht (1939: veröffentlicht mit Begründung in GRUR 1939 S. 242 ff.);

30. Berner Übereinkunft vom 9. 9. 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst revidiert in Brüssel am 26.6.1948;

31. Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums, veröffentlicht im Frühjahr 1954;

32. Ministerialentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums vom Sommer 1959;

33. Europäisches Abkommen vom 22.6.1960 zum Schutz von Fernsehsendungen;

34. Internationales Abkommen vom 26.10.1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen;

Urheberrechtsgesetz

35. Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965

A. Auslegung des § 2 Absatz 2 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273)

§ 2 Absatz 2 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) lautete:

„Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.“¹

Dieser Wortlaut entspricht dem aktuell geltenden Gesetzeswortlaut des § 2 Absatz 2 UrhG (Stand: Gesetz vom 01.10.2013 (BGBl. (2013) I 3728).

I. Der Werkbegriff

Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nach § 2 Absatz 2 Urheberrechtsgesetz nur „persönliche geistige Schöpfungen“. Diese Definition sollte „[...] keine Änderung des geltenden Rechts [bedeuten], sondern [...] dem [entsprechen], was zur Zeit schon in Rechtslehre und Rechtsprechung unter dem Begriff „Werke“ verstanden wird.“² Als „Werke“ seien „[...] Erzeugnisse anzusehen, die durch ihren Inhalt oder durch ihre Form oder durch die Verbindung von Inhalt und Form etwas Neues und Eigentümliches darstellen.“³ Das Werk muss daher das Ergebnis einer schöpferischen Geistestätigkeit sein und die Quelle der Eigenart des Werkes muss die Individualität des Schöpfers sein. Diese Eigenart des Werkes muss im Inhalt, in der Form oder in der Verbindung von Inhalt und Form zum Ausdruck kommen.

II. Im Einzelnen:

1. Werke sind nur persönliche geistige Schöpfungen

Werke sind nur persönliche geistige Schöpfungen. Als „persönliche geistige Schöpfungen“ sind „Erzeugnisse anzusehen, die durch ihren Inhalt oder durch ihre Form oder durch die Verbindung von Inhalt und Form etwas Neues und Eigentümliches darstellen.“⁴ Mit der Voraussetzung, dass das Vorliegen eines Werkes eine geistige Schöpfung und eine persönliche Schöpfung erfordert, wird nach Auffassung der Verfasserin an den RJM-Entwurf aus dem Jahre 1932 angeknüpft, mit der Abweichung, dass statt „eigentümlich“, das Wort „persönlich“ verwendet wird, ohne hierbei in der Sache etwas Anderes meinen zu wollen, wie sich aus folgenden zur Auslegung heranzuziehenden Ausführungen ergibt: „Die Werke werden in der Regel als »eigentümliche geistige Schöpfungen« definiert. Das Wort »eigentümliche«, das darauf hinweisen soll, daß es sich hier um individuelle Erzeugnisse handelt, ist im Entwurf vermieden und durch das Wort »persönliche« ersetzt worden, weil

¹ BGBl (1965) I, 1273.

² BT-Drs. IV/270, S. 38.

³ BT-Drs. IV/270, S. 38.

⁴ BT-Drs. IV/270, S. 38.

»eigentümlich« den Nebensinn »sonderbar« hat.⁵ Hieraus ergibt sich, dass die Verwendung des Wortes „eigentümlich“ hierbei nicht vermieden wurde, um die Ablehnung der Individualität als Ablehnung des Bürgerlichen zum Ausdruck zu bringen und durch das Wort „persönlich“ die Hinwendung zum Kollektivistischen auszudrücken. Hieraus ergibt sich nach Auffassung der Verfasserin ferner, dass die Begründung des RJM-Entwurfs aus dem Jahre 1932 herangezogen werden kann, um den Werkbegriff auszulegen. Hiernach setzt der Werkbegriff gleichermaßen voraus, dass Werke „das Ergebnis einer schöpferischen Geistestätigkeit“⁶ (geistige Schöpfung) sein müssen „und ihre Eigenart aus der Individualität ihres Schöpfers empfangen“⁷ (persönliche Schöpfung). Das Werk muss daher das Ergebnis einer schöpferischen Geistestätigkeit sein und die Quelle der Eigenart des Werkes muss die Individualität des Schöpfers sein. Diese Eigenart des Werkes muss hierbei im Inhalt, in der Form oder in der Verbindung von Inhalt und Form zum Ausdruck kommen. Der Gesetzgeber hat sich im Zuge der Reformarbeiten sowohl bewusst dagegen entschieden, Werke als „Schöpfungen eigenpersönlicher Prägung“⁸ als auch als „Schöpfungen eigentümlicher Prägung“⁹ zu definieren. Er hat beide Entscheidungen insoweit im Wesentlichen identisch damit begründet, dass eine „solche Begriffsbestimmung [...] bedenklich [erscheint], weil sie das Erfordernis der individuellen Form zu sehr betont und zu dem Schluß verführen könnte, daß im Gegensatz zum geltenden Recht Werke von geringerem schöpferischen Wert, die sog. „kleine Münze“, in Zukunft keinen Schutz mehr genießen sollen. Ein solche Änderung gegenüber dem geltenden Recht ist nicht beabsichtigt.“¹⁰ Hierzu ist das Folgende auszuführen: Der Ausdruck „Schöpfungen eigenpersönlicher Prägung“ entspricht dem im Akademie-Entwurf verwendeten Ausdruck. Der Akademie-Entwurf knüpfte mit diesem Ausdruck an die Formulierung des Entwurfs Hoffmanns insofern an, als dass der Begriff der „Eigenpersönlichkeit“ im Entwurf Hoffmanns verwendet wurde und im Akademie-Entwurf wieder im Rahmen des Werkbegriffs auftaucht. Hieraus ergibt sich nach Auffassung der Verfasserin, dass der Gesetzgeber im Zuge der Reformarbeiten die Auffassung ablehnte, die zunächst im Entwurf Hoffmanns vertreten wurde – nämlich, bei der zweigeteilten Zusammensetzung des Werkbegriffs aus geistiger Schöpfung und dem Empfangen der Eigenart des Werkes aus der Persönlichkeit ihres Schöpfers den Schwerpunkt auf die eigenpersönliche Schöpfung zu legen – und nach Auffassung der Verfasserin später durch den Akademie-Entwurf aufgenommen und verstärkt wurde, indem der Begriff „geistig“ vollständig weggelassen wurde und zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass der

⁵ Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform; veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 78.

⁶ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 32.

⁷ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 32.

⁸ Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, Bundesminister der Justiz; Verlag Bundesanzeiger, Köln 1959; S. 28.

⁹ BT-Drs. IV/270, S. 38.

¹⁰ BT-Drs. IV/270, S. 38; vgl. auch: Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, Bundesminister der Justiz; Verlag Bundesanzeiger, Köln 1959; S. 28.

Ausdruck der schöpferischen Persönlichkeit in dem Werk das Wesentliche sei. Letzteres lehnt der Gesetzgeber nach Auffassung der Verfasserin gerade ausdrücklich ab, indem abgelehnt wird, „das Erfordernis der individuellen Form zu sehr“¹¹ zu betonen. Der Entwurf Hoffmanns wählte seine Formulierung, um die Anforderungen, die bis dahin an den Werkbegriff gestellt wurden, zu erhöhen; und zwar sollte erreicht werden, dass ein nur minimal geistiger Gehalt den Urheberrechtsschutz nicht mehr begründen könne.¹² Der Gesetzgeber lehnte es allerdings, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, explizit ab, die sog. „Kleine Münze“ – also Werke von geringerem schöpferischen Wert - vom Urheberrechtsschutz auszuschließen.¹³ Zu der Entscheidung, Werke bewusst nicht als „Schöpfungen eigentümlicher Prägung“¹⁴ zu definieren, ist ergänzend auszuführen, dass hierbei zu berücksichtigen ist, dass bei den vom Gesetzgeber bewusst nicht gewählten Definitionen des Werkbegriffs lediglich das Wort „eigenpersönlich“ durch das Wort „eigentümlich“ ersetzt wurde. Das Wort „eigentümlich“ brachte im Rahmen des RJM-Entwurfs aus dem Jahre 1932 aber gerade das Erfordernis der Individualität zum Ausdruck. Insofern macht es nach Auffassung der Verfasserin keinen Unterschied, ob von „eigenpersönlicher Prägung“ oder „eigentümlicher Prägung“ die Rede ist, wenn gleichzeitig das Wort „geistig“ entfällt und somit die nebeneinanderstehende Zweiteilung der Voraussetzungen des Werkbegriffs zugunsten der Wesentlichkeit der Individualität aufgegeben wird, um die Anforderungen, die bis dahin an den Werkbegriff gestellt wurden, zu erhöhen und zu erreichen, dass ein nur minimal geistiger Gehalt den Urheberrechtsschutz nicht mehr begründen könne.¹⁵

1.1 Geistige Schöpfung

Werke müssen „das Ergebnis einer schöpferischen Geistestätigkeit“¹⁶ (geistige Schöpfung) sein. Der Begriff „geistige“ ist derart auszulegen, dass eine „Geistestätigkeit“¹⁷ erforderlich ist.

1.2 Persönliche Schöpfung

Werke müssen „ihre Eigenart aus der Individualität ihres Schöpfers empfangen“¹⁸ (persönliche Schöpfung). Der Begriff „persönlich“ ist derart auszulegen, dass Werke „ihre

¹¹ BT-Drs. IV/270, S. 38; vgl. auch: Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, Bundesminister der Justiz; Verlag Bundesanzeiger, Köln 1959; S. 28.

¹² Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 26 f.

¹³ BT-Drs. IV/270, S. 38; vgl. auch: Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, Bundesminister der Justiz; Verlag Bundesanzeiger, Köln 1959; S. 28.

¹⁴ BT-Drs. IV/270, S. 38.

¹⁵ Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 26 f.

¹⁶ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 32.

¹⁷ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 32.

Eigenart aus der Individualität ihres Schöpfers empfangen“¹⁹ müssen. Die Quelle der Eigenart des Werkes muss also die Individualität ihres Schöpfers sein. Die Individualität ihres Schöpfers muss nach Auffassung der Verfasserin im Inhalt, in der Form oder in der Verbindung von Inhalt und Form des Werkes zum Ausdruck kommen. Ihre Eigenart empfangen Werke nach Auffassung der Verfasserin dann aus der Individualität ihres Schöpfers, wenn Werke „durch ihren Inhalt oder durch ihre Form oder durch die Verbindung von Inhalt und Form etwas Neues und Eigentümliches [also Individuelles] darstellen.“²⁰ Hierin kommt nach Auffassung der Verfasserin zum Ausdruck, dass entgegen des Vorschlags des Entwurfs Hoffmanns nicht gefordert wurde, dass gerade in der Formgebung die Persönlichkeit zum Ausdruck komme.

2. Werke im Sinne dieses Gesetzes

Durch den Ausdruck „Werke im Sinne dieses Gesetzes“ wird deutlich, dass der hier in Rede stehende Werkbegriff lediglich für das Urheberrechtsgesetz gelten soll.

B. Analyseergebnisse zu § 2 Absatz 2 UrhG

Nachfolgend sollen die Ergebnisse der historischen Analyse des Werkbegriffs des § 2 Absatz 2 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) dargestellt werden (I.). Anschließend wird eine Darstellung zum Zwecke der Auslegung des Werkbegriffs des § 2 Absatz 2 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) erfolgen (II.).

I. Darstellung der Ergebnisse der historischen Analyse

1. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken

Aus den Gesetzesmaterialien zu dem Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken geht hervor, dass bereits diesem Gesetz das Prinzip zu Grunde lag, dass nur solche Werke geschützt werden sollten, „in denen sich eine Autorthätigkeit manifestirt“²¹.

¹⁸ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 32.

¹⁹ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 32.

²⁰ BT-Drs. IV/270, S. 38.

²¹ Reichstag des Norddeutschen Bundes Gesetzentwurf Nr. 7 der Drucksachen, S. 25 (1870).

Den Gesetzesmaterialien späterer Gesetzesänderungen und Gesetze bis zum Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium im Jahre 1932 - lässt sich nichts für die Auslegung des § 2 Absatz 2 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) entnehmen. Erst der Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium im Jahre 1932 –, der den Beginn der Urheberrechtsreform markiert, enthält Ausführungen, die im Hinblick auf diese Auslegung darzustellen sind.

2. Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium im Jahre 1932

§ 2. des Entwurfs eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium im Jahre 1932 – lautete:

„Als Werke der Literatur und der Kunst sind folgende Werke anzusehen, soweit sie eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen: [...]“²²

In der Begründung zu diesem § 2. des Entwurfs hieß es:

„Als gemeinsames Merkmal der den Urheberrechtsschutz genießenden Werke der Literatur und der Kunst hebt der Entwurf im Eingang des § 2 hervor, daß sie eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen müssen. Als Werke der Literatur oder der Kunst kommen demnach nur Werke in Betracht, die das Ergebnis einer schöpferischen Geistestätigkeit sind und ihre Eigenart aus der Individualität ihres Schöpfers empfangen.“²³

3. Ein deutsches Urheberrechtsgesetz; Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann (1933: Verlag Franz Vahlen, Berlin)

„§ 1. (1) Urheberrechtlich geschütztes Werk im Sinne dieses Gesetzes ist jede Äußerung geistiger Tätigkeit, die in ihrer Formgebung eine eigenpersönliche Schöpfung des Urhebers ist. [...]“²⁴

In der Begründung zu diesem § 1. hieß es:

²² Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 1.

²³ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 32.

²⁴ Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 5.

„Es erschien wesentlich, im Eingang des Gesetzes eine allgemeine Begriffsbestimmung des urheberrechtlich geschützten Werkes aufzunehmen, wie sie sich in einer ganzen Reihe von neueren Urheberrechtsgesetzen findet. Ausschlaggebend hierfür war die Erwägung, daß es nur mit Hilfe einer solchen allgemeinen Begriffsbestimmung möglich sein wird, vom Urheberrechtsschutz in Zukunft alle jene Erscheinungen auszuschließen, die zwar Leistungen und als solche schutzbedürftig sind, die jedoch keine Werke sind, nämlich Objektivierungen eines schaffenden Subjektes. Die Anforderungen, die bisher die Rechtsprechung an das Urheberrechtsgut stellte, waren so gering, daß ein auch nur minimal geistiger Gehalt noch den Urheberrechtsschutz begründete. Das Reichsgericht selbst hat vorsichtig (RGBl. 123, 120) die Bedenken gegen diese Rechtsanschauung aufgezeichnet, und die Fassung der allgemeinen Begriffsbestimmung dürfte dazu dienen, in Zukunft – im bestverstandenen Interesse des wirklichen Urheberrechtsguts – nur Geistesschöpfungen urheberrechtlich zu schützen. Entgegen der Begründung des amtlichen Entwurfs ist daran festzuhalten, daß eine solche Begriffsbestimmung nicht nur gefunden werden kann (zumal dies ja auch ausländischen Gesetzgebern möglich gewesen ist), sondern gefunden werden muß.

Die Förmelung des Entwurfs fordert als Voraussetzung für ein Werk im Sinne des Gesetzes eine Äußerung geistiger Tätigkeit, die als Formgut die Objektivierung eines Subjektes sein muß. Damit scheint das wirkliche Geisteswerk genügend gekennzeichnet zu sein, um es gegenüber anderen Leistungen und Werken abzugrenzen.

Nur wo diese Begriffsbestimmung erfüllt ist, liegt ein schutzfähiges Werk vor, gleichviel in welche der im § 1 Abs. 2 beispielhaft aufgezählten Werkkategorien das Werk sich einordnen läßt. Daraus ist aber auch umgekehrt zu folgern, daß die Zugehörigkeit eines Werkes zu einer der im § 1 Abs. 2 aufgezählten Kategorien nichts über seine Schutzfähigkeit besagt. Insbesondere gilt dies für die Erzeugnisse des Kunstgewerbes, die nur, wenn – ausnahmsweise - die Voraussetzung einer Formschöpfung vorliegen sollte, die ihre Eigenart aus der Persönlichkeit ihres Schöpfers empfangen hat, Kunstschutz genießen, während im Regelfalle der Geschmacksmusterschutz bzw. der wettbewerbliche Schutz der Leistung eingreift.

Auch bietet diese Art der gesetzgeberischen Regelung den Vorteil, daß Lücken, die eben durch das Entstehen neuen urheberrechtlichen Formgutes sich offenbaren sollten, nicht durch den Gesetzgeber ausgefüllt zu werden brauchen, daß vielmehr der Rechtsprechung die Freiheit in der Beurteilung der Grundeinschätzung alles Urheberrechtsschutzes gegeben wird, die ihr durch die Fassung des LUG. genommen war und auch durch den amtlichen Entwurf nicht gewährt werden sollte.“²⁵

4. Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes, Vorschlag des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in der Akademie für Deutsches Recht (1939: veröffentlicht mit Begründung in GRUR 1939 S. 242 ff.)

Zum Zwecke der hier in Rede stehenden Auslegung sind zunächst die folgenden Ausführungen aus dem Bericht über die Beratungen und Vorschläge des Ausschusses für Urheber- und Verlagsrecht für die Neugestaltung des deutschen Urheberrechtsgesetzes darzustellen:

²⁵ Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 26 f.

„[Der Ausschuss] hat [...] an dem Grundsatz festgehalten, daß das Urheberrecht dem Urheber Schutz für seine Werke in ihrer besonderen durch den Urheber gestalteten Prägung gewährt. Diese Prägung hat der Ausschuß in Abweichung von der bisherigen Terminologie des amtlichen Entwurfs als „eigenpersönliche Prägung“ bezeichnet, um so ganz klarzustellen, daß der Ausdruck der schöpferischen Persönlichkeit in dem Werk das Wesentliche ist. Das Festhalten an dem Grundgedanken des Schutzes von Werken eigenpersönlicher Prägung bedarf in diesem Bericht keiner ausführlichen Begründung.“²⁶

Ferner ist aus § 1. dieses Entwurfs wie folgt zu zitieren:

„(1) Werke, die Schöpfungen eigenpersönlicher Prägung auf den Gebieten der Literatur und der Kunst sind, werden durch dieses Gesetz geschützt. [...].“²⁷

Hierzu hieß es:

„1. Die geschützten Werke.

Bereits in der Einleitung dieses Berichts ist betont worden, daß der Ausschuß an dem Grundsatz festgehalten hat, daß der Urheberrechtsschutz an das Werk in seiner besonderen durch den Urheber gestalteten Prägung anknüpft, und daß der Ausschuß zur Klarstellung des amtlichen Entwurfs, der von eigentümlichen geistigen Schöpfungen spricht, den Begriff „eigenpersönliche Prägung“ geschaffen hat. Dementsprechend ist die Begriffsbestimmung der Werke, an die der Urheberrechtsschutz anknüpft, in § 1 Abs. 1 gestaltet.“²⁸

5. Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums, veröffentlicht im Frühjahr 1954

§ 1 Absatz 1 Satz 2 des Referentenentwurfes lautete:

„Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.“²⁹

Hierzu hieß es in der Begründung zu dem Referentenentwurf:

„In Absatz 1 Satz 2 bringt der Entwurf eine Definition des Begriffs »Werke«, die im geltenden Recht fehlt. Danach sind Werke im Sinne dieses Gesetzes nur persönliche geistige Schöpfungen. Darunter werden Erzeugnisse verstanden, die durch ihren Inhalt oder durch ihre Form etwas Neues und Eigentümliches darstellen. Diese Begriffsbestimmung enthält keine Änderung des geltenden Rechts, sondern entspricht dem, was zur Zeit schon in Rechtslehre und Rechtsprechung unter dem Begriff »Werke« verstanden wird. Die Werke werden in der Regel als »eigentümliche geistige Schöpfungen« definiert. Das Wort »eigentümliche«, das darauf hinweisen soll, daß es sich hier um individuelle Erzeugnisse

²⁶ Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes – Akademie-Entwurf – GRUR 1939, S. 256.

²⁷ Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes – Akademie-Entwurf – GRUR 1939, S. 242.

²⁸ Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes – Akademie-Entwurf – GRUR 1939, S. 258.

²⁹ Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes in: Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, Bd. 10, 1954, S. 349.

handelt, ist im Entwurf vermieden und durch das Wort »persönliche« ersetzt worden, weil »eigentümlich« den Nebensinn »sonderbar« hat.“³⁰

6. Ministerialentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums vom Sommer 1959

§ 1 Absatz 1 Satz 2 des Ministerialentwurfs lautete:

„Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.“³¹

In den erläuternden Bemerkungen zu diesem Ministerialentwurf hieß es:

„In Absatz 1 Satz 2 bringt der Entwurf eine Definition des Begriffs „Werke“, die im geltenden Recht fehlt. Unter „persönlichen geistigen Schöpfungen“ sind Erzeugnisse zu verstehen, die durch ihren Inhalt oder durch ihre Form etwas Neues und Eigentümliches darstellen. Diese Begriffsbestimmung enthält keine Änderung des geltenden Rechts, sondern entspricht dem, was zur Zeit schon in Rechtslehre und Rechtsprechung unter dem Begriff „Werke“ verstanden wird. Dem Vorschlag, die geschützten Werke besser als „Schöpfungen eigenpersönlicher Prägung“ zu definieren, folgt der Entwurf nicht. Eine solche Begriffsbestimmung erscheint bedenklich, weil sie das Erfordernis der individuellen Form zu sehr betont und zu dem Schluß verführen könnte, daß im Gegensatz zum geltenden Recht Werke von geringem schöpferischen Wert, die sog. „Kleine Münze“, in Zukunft keinen Schutz mehr genießen sollen. Eine Änderung gegenüber dem geltenden Recht ist aber insoweit nicht beabsichtigt.“³²

7. Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965

Der Gesetzentwurf zum Urheberrechtsgesetz sah folgenden § 2 Absatz 2 vor, dessen Wortlaut mit dem im Bundesgesetzblatt verkündeten Wortlaut des § 2 Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) übereinstimmt³³:

„Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.“³⁴

In der Gesetzesbegründung hieß es hierzu:

„In Absatz 2 bringt der Entwurf zum Ausdruck, daß unter „Werken“ im Sinne des Gesetzes nur persönliche geistige Schöpfungen zu verstehen sind. In den geltenden Urheberrechtsgesetzen ist eine solche Definition nicht enthalten; sie bedeutet jedoch keine Änderung des geltenden Rechts, sondern entspricht dem, was zur Zeit schon in Rechtslehre und Rechtsprechung unter dem Begriff „Werke“ verstanden wird. Als „persönliche geistige

³⁰ Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform; veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 78.

³¹ Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, Bundesminister der Justiz; Verlag Bundesanzeiger, Köln 1959; S. 3.

³² Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, Bundesminister der Justiz; Verlag Bundesanzeiger, Köln 1959; S. 28.

³³ Vgl. BGBl. (1965) I, 1273.

³⁴ BT-Drs. IV/270, S. 5.

Schöpfungen“ sind Erzeugnisse anzusehen, die durch ihren Inhalt oder durch ihre Form oder durch die Verbindung von Inhalt und Form etwas Neues und Eigentümliches darstellen. Dem Vorschlag, die geschützten Werke als „Schöpfungen eigentümlicher Prägung“ zu definieren, folgt der Entwurf nicht. Eine solche Begriffsbestimmung erscheint bedenklich, weil sie das Erfordernis der individuellen Form zu sehr betont und zu dem Schluß verführen könnte, daß im Gegensatz zum geltenden Recht Werke von geringerem schöpferischen Wert, die sog. „kleine Münze“, in Zukunft keinen Schutz mehr genießen sollen. Ein solche Änderung gegenüber dem geltenden Recht ist nicht beabsichtigt.“³⁵

II. Darstellungen zum Zwecke der Auslegung des Werkbegriffs

Zum Zwecke der Auslegung des Werkbegriffs nach § 2 Absatz 2 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) ist das Folgende darzustellen:

1. Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium im Jahre 1932

Nach dem RJM-Entwurf aus dem Jahre 1932 sollte allen Werken gemeinsam sein, dass sie „eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen“³⁶. Der Ausdruck „eigentümliche geistige Schöpfung“ sollte voraussetzen, dass Werke „das Ergebnis einer schöpferischen Geistestätigkeit sind und ihre Eigenart aus der Individualität ihres Schöpfers empfangen.“³⁷ Die Voraussetzungen eines Werkes waren also, dass ein Werk eine geistige Schöpfung (1.1) und eine eigentümliche Schöpfung (1.2) war.

1.1 Geistige Schöpfung

Eine geistige Schöpfung sollte vorliegen, wenn das Werk „das Ergebnis einer schöpferischen Geistestätigkeit“³⁸ sei. Der Begriff „geistig“ setzte demnach eine „Geistestätigkeit“³⁹ voraus.

³⁵ BT-Drs. IV/270, S. 38.

³⁶ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 1.

³⁷ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 32.

³⁸ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 32.

³⁹ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche

1.2 Eigentümliche Schöpfung

Eine eigentümliche Schöpfung sollte vorliegen, wenn Werke „ihre Eigenart aus der Individualität ihres Schöpfers empfangen“⁴⁰ hätten. Der Begriff „eigentümlich“ setzte voraus, dass die Quelle der Eigenart eines Werkes die Individualität seines Schöpfers sei.⁴¹

2. Ein deutsches Urheberrechtsgesetz; Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann (1933: Verlag Franz Vahlen, Berlin)

Der Entwurf Hoffmanns wich von der Formulierung des RJM-Entwurfs aus dem Jahre 1932 ab. Ein Werk sollte nach dem Entwurf Hoffmanns „jede Äußerung geistiger Tätigkeit, die in ihrer Formgebung eine eigenpersönliche Schöpfung des Urhebers ist“⁴², sein. Zwischen dem Werkbegriff des RJM-Entwurfs aus dem Jahre 1932, der eine „eigentümliche geistige Schöpfung“ voraussetzte, und dem Werkbegriff des Entwurfs Hoffmanns, der soeben wiedergegeben worden ist, gab es Unterschiede, die nicht nur im Wortlaut sondern in den Voraussetzungen lagen. Auf diese Unterschiede wird an gegebener Stelle im Folgenden eingegangen werden.

Ein Werk ist jede Äußerung geistiger Tätigkeit, die in ihrer Formgebung eine eigenpersönliche Schöpfung des Urhebers ist

Wie soeben bereits dargestellt, sollte ein Werk nach dem Entwurf Hoffmanns „jede Äußerung geistiger Tätigkeit, die in ihrer Formgebung eine eigenpersönliche Schöpfung des Urhebers ist“⁴³, sein. Ein Werk sollte hiernach „eine Äußerung geistiger Tätigkeit [sein], die als Formgut die Objektivierung eines [schaffenden] Subjektes sein [müsse].“⁴⁴

2.1 Jede Äußerung geistiger Tätigkeit

Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 32.

⁴⁰ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 32.

⁴¹ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 32.

⁴² Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 5.

⁴³ Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 5.

⁴⁴ Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 26 f.

Der Werkbegriff setzt zunächst „eine Äußerung geistiger Tätigkeit“⁴⁵ voraus. Ausreichend ist jede Äußerung. Es muss sich um eine Äußerung handeln. Es muss eine Äußerung einer Geistestätigkeit sein.

2.2 Jede Äußerung geistiger Tätigkeit, die in ihrer Formgebung eine eigenpersönliche Schöpfung des Urhebers ist

2.2.1 In ihrer Formgebung eine eigenpersönliche Schöpfung des Urhebers ist

Die Äußerung der Geistestätigkeit muss in ihrer Formgebung eine eigenpersönliche Schöpfung des Urhebers sein. Die Voraussetzung, dass die Äußerung der Geistestätigkeit gerade in ihrer Formgebung etwas sein muss, setzt zunächst eine „Formschöpfung“⁴⁶ voraus. Dies reicht jedoch noch nicht aus. Denn die Äußerung der Geistestätigkeit muss gerade in ihrer Formgebung eine eigenpersönliche Schöpfung des Urhebers sein. Dies setzt eine Formschöpfung voraus, „die ihre Eigenart aus der Persönlichkeit ihres Schöpfers empfangen hat“⁴⁷. Dies geht an dieser Stelle jedoch bereits zu weit. Denn erforderlich ist zunächst, dass in der Formgebung eine eigenpersönliche Schöpfung des Urhebers vorliegt. Dies setzt eine eigenpersönliche Schöpfung des Urhebers voraus (2.1.1). Außerdem muss diese eigenpersönliche Schöpfung des Urhebers in der Formgebung liegen (2.1.2.)

2.2.1.1 Eigenpersönliche Schöpfung des Urhebers

Erforderlich ist, dass in der Formgebung eine eigenpersönliche Schöpfung des Urhebers vorliegt. Dies setzt zunächst eine eigenpersönliche Schöpfung des Urhebers voraus. Es muss sich also um eine eigenpersönliche Schöpfung handeln. Eigenpersönliche Schöpfungen seien „Objektivierungen eines schaffenden Subjektes.“⁴⁸ Die Eigenpersönlichkeit der Schöpfung setze voraus, dass die Schöpfung „ihre Eigenart aus der Persönlichkeit ihres Schöpfers empfangen“⁴⁹ habe. Eigenpersönlichkeit setzt demnach voraus, dass die Quelle der Eigenart des Werkes die Persönlichkeit ist. Es muss sich um eine eigenpersönliche Schöpfung des Urhebers handeln. Als Schöpfung des Urhebers muss die Objektivierung also diejenige des Urhebers als dem schaffenden Subjekt sein. Die Schöpfung des Urhebers muss eigenpersönlich sein; die Schöpfung muss also „ihre Eigenart aus der Persönlichkeit“⁵⁰ gerade des Urhebers empfangen haben.

Bei der Voraussetzung der „eigenpersönlichen Schöpfung“ wird ein Unterschied zu dem RJM-Entwurf aus dem Jahre 1932 deutlich. Denn der Begriff der „Eigenpersönlichkeit“ wich von dem im RJM-Entwurf aus dem Jahre 1932 verwendeten Begriff der „Eigentümlichkeit“ ab. Der Begriff „eigenpersönlich“ meinte, die „Eigenart aus der Persönlichkeit ihres Schöpfers empfangen“⁵¹ zu haben. Der Begriff der „Eigenpersönlichkeit“ wich demnach von dem im RJM-Entwurf aus dem Jahre 1932 verwendeten Begriff der „Eigentümlichkeit“ insofern ab, als dass „eigentümlich“ meinte, die „Eigenart aus der Individualität ihres

⁴⁵ Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 26 f.

⁴⁶ Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 26 f.

⁴⁷ Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 26 f.

⁴⁸ Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 26 f.

⁴⁹ Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 26 f.

⁵⁰ Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 26 f.

⁵¹ Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 26 f.

Schöpfers empfangen“⁵² zu haben. „Eigenpersönlichkeit“ und „Eigentümlichkeit“ unterschieden sich demnach darin, dass Quelle der Eigenart des Werkes im Falle der Verwendung des Begriffs „eigenpersönlich“ die Persönlichkeit des Schöpfers sein sollte, wohingegen diese Quelle im Falle der Verwendung des Begriffs „eigentümlich“ die Individualität des Schöpfers sein sollte. Ob hierin eine Ablehnung des Begriffs der Individualität als Ablehnung des Bürgerlichen und der Hinwendung zum Kollektivistischen gesehen werden kann – eine Vermutung die historisch betrachtet nicht fernliegend wäre – kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden.

2.2.1.2 In der Formgebung

Erforderlich ist, dass in der Formgebung eine eigenpersönliche Schöpfung des Urhebers liegt. Hiernach ist zunächst eine Formgebung des Werkes erforderlich. Die oben bereits erörterte eigenpersönliche Schöpfung des Urhebers muss gerade in dieser Formgebung liegen. In der Formgebung muss damit die Objektivierung eines schaffenden Subjektes liegen.⁵³ In der Formgebung liege diese dann, wenn eine Formschöpfung gegeben sei, „die ihre Eigenart aus der Persönlichkeit ihres Schöpfers empfangen hat“⁵⁴.

2.2.2 Das Verhältnis der Geistestätigkeit zur Eigenpersönlichkeit

In dem Verhältnis zwischen Geistestätigkeit und Eigenpersönlichkeit liegt ein Unterschied zwischen dem Werkbegriff des RJM-Entwurfs aus dem Jahre 1932 und dem Werkbegriff des Entwurfs Hoffmanns. Der Werkbegriff des RJM-Entwurfs aus dem Jahre 1932 setzte eine „eigentümliche geistige Schöpfung“ voraus. Nach dem Entwurf Hoffmanns sollte ein Werk „jede Äußerung geistiger Tätigkeit, die in ihrer Formgebung eine eigenpersönliche Schöpfung des Urhebers ist“⁵⁵, sein. Bereits durch diese Formulierung des Werkbegriffs in dem Entwurf Hoffmanns wird deutlich, dass die beiden Voraussetzungen, die der Werkbegriff des RJM-Entwurfs aus dem Jahre 1932 noch vorsah, nämlich, dass eine geistige Schöpfung und eine eigentümliche Schöpfung vorliegen müssen, nicht mehr nebeneinanderstehen. Vielmehr wird durch die von Hoffmann vorgeschlagene Formulierung deutlich, dass nicht mehr alle geistigen Schöpfungen erfasst werden sollten, sondern der Kreis derjenigen geistigen Schöpfungen, die Urheberrechtsschutz genießen sollten, dadurch begrenzt werden sollte, dass nur noch geistige Schöpfungen Urheberrechtsschutz genießen sollten, die gerade in ihrer Formgebung eigenpersönliche Schöpfungen seien.

2.3 Sinn und Zweck der Regelung

Sinn und Zweck des Werkbegriffs ist nach dem Entwurf Hoffmanns, vom Urheberrechtsschutz Leistungen, die keine Werke sind, [...] auszuschließen.⁵⁶ Sinn und Zweck

⁵² Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 32.

⁵³ Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 26 f.

⁵⁴ Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 26 f.

⁵⁵ Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 5.

⁵⁶ Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 26 f.

der konkreten Fassung des Werkbegriffs sei, die Anforderungen, die bis dahin an den Werkbegriff gestellt wurden, zu erhöhen, um „nur Geistesschöpfungen urheberrechtlich zu schützen“⁵⁷. Das „wirkliche Geisteswerk“⁵⁸ sollte durch den vorgeschlagenen Werkbegriff genügend gekennzeichnet sein, „um es gegenüber anderen Leistungen und Werken abzugrenzen.“⁵⁹ Ein nur minimal geistiger Gehalt sollte den Urheberrechtsschutz nicht mehr begründen können.⁶⁰ Gerade dies sollte nach Auffassung der Verfasserin dadurch erreicht werden, dass nur Äußerungen geistiger Tätigkeit den Werkbegriff erfüllen, bei denen gerade die Formgebung, „ihre Eigenart aus der Persönlichkeit ihres Schöpfers empfangen“⁶¹ habe.

3. Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes, Vorschlag des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in der Akademie für Deutsches Recht (1939: veröffentlicht mit Begründung in GRUR 1939 S. 242 ff.)

Der Werkbegriff

Der Werkbegriff des Akademie-Entwurfs lautete: „Werke, die Schöpfungen eigenpersönlicher Prägung auf den Gebieten der Literatur und der Kunst sind, werden durch dieses Gesetz geschützt. [...]“⁶²

Im Weiteren werden die Voraussetzungen „Auf den Gebieten der Literatur und der Kunst“ und „Durch dieses Gesetz“ nicht erörtert werden. Denn der Akademie-Entwurf hat keinen Eingang in das Gesetz gefunden. Es kommt hier vielmehr lediglich auf den Begriff der „Schöpfungen eigenpersönlicher Prägung“ an. Dieser Begriff wird im Folgenden erörtert werden.

Es sollten nicht alle Werke geschützt werden, sondern lediglich Werke, die Schöpfungen eigenpersönlicher Prägung auf den Gebieten der Literatur und der Kunst sind. Daher war nach dem Akademie-Entwurf erforderlich, dass es sich um ein Werk handelt, das eine „Schöpfung eigenpersönlicher Prägung“ ist. Hierzu heißt es in dem Akademie-Entwurf, „daß das Urheberrecht dem Urheber Schutz für seine Werke in ihrer besonderen durch den Urheber gestalteten Prägung gewährt.“⁶³ Zu dem Begriff der „Schöpfungen eigenpersönlicher Prägung“ heißt es hier weiter: „Diese Prägung hat der Ausschuß in Abweichung von der bisherigen Terminologie des amtlichen Entwurfs als „eigenpersönliche Prägung“ bezeichnet, um so ganz klarzustellen, daß der Ausdruck der schöpferischen Persönlichkeit in dem Werk das Wesentliche ist.“⁶⁴ Ferner heißt es in dem Akademie-Entwurf: Es „ist betont worden, [...] daß der Ausschuß zur Klarstellung des amtlichen Entwurfs, der von eigentümlichen geistigen Schöpfungen spricht, den Begriff „eigenpersönliche Prägung“ geschaffen hat“⁶⁵.

⁵⁷ Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 26 f.

⁵⁸ Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 26 f.

⁵⁹ Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 26 f.

⁶⁰ Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 26 f.

⁶¹ Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 26 f.

⁶² Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes – Akademie-Entwurf – GRUR 1939, S. 242.

⁶³ Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes – Akademie-Entwurf – GRUR 1939, S. 256.

⁶⁴ Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes – Akademie-Entwurf – GRUR 1939, S. 256.

⁶⁵ Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes – Akademie-Entwurf – GRUR 1939, S. 258.

Der Akademie-Entwurf knüpfte mit dem Begriff der „Schöpfungen eigenpersönlicher Prägung“ an die Formulierung des Entwurfs Hoffmanns insofern an, als dass der Begriff der „Eigenpersönlichkeit“ hier wieder im Rahmen des Werkbegriffs auftaucht. „Eigenpersönliche Prägung“ meint den Ausdruck der schöpferischen Persönlichkeit in dem Werk. Mit der Verwendung des Ausdrucks „eigenpersönliche Prägung“ sollte von der Terminologie des RJM-Entwurfs aus dem Jahre 1932 abgewichen werden und klargestellt werden, „daß der Ausdruck der schöpferischen Persönlichkeit in dem Werk das Wesentliche ist.“⁶⁶ Es fällt auf, dass im Akademie-Entwurf im Vergleich zum Entwurf Hoffmanns der Begriff „geistig“ vollständig weggelassen wurde. Zu vermuten ist, dass durch den Akademie-Entwurf deshalb an den Entwurf Hoffmanns angeknüpft wurde, um hierdurch das Ziel, dass der Entwurf Hoffmanns mit seiner Formulierung anstrebte, weiterzuverfolgen. Auch hier sollte nach Auffassung der Verfasserin dadurch, dass im Verhältnis der geistigen Schöpfung – die der RJM-Entwurf aus dem Jahre 1932 noch als Voraussetzung eines Werkes vorsah - und der „Schöpfung eigenpersönlicher Prägung“ das Vorliegen der Voraussetzung der „Schöpfung eigenpersönlicher Prägung“ für die Erfüllung der Voraussetzungen des Werkbegriffs das Wesentliche war, erreicht werden, dass die Anforderungen, die bis dahin an den Werkbegriff gestellt wurden, erhöht werden; und zwar sollte nach Auffassung der Verfasserin erreicht werden, dass ein nur minimal geistiger Gehalt den Urheberrechtsschutz nicht mehr begründen könne.⁶⁷

4. Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums, veröffentlicht im Frühjahr 1954

4.1 Der Werkbegriff

Der Referentenentwurf, der Ministerialentwurf und das Urheberrechtsgesetz enthalten alle einen im Hinblick auf den Wortlaut identischen Werkbegriff. Dieser Werkbegriff, der im Referentenentwurf in § 1 Absatz 1 Satz 2 des Referentenentwurfs enthalten war, lautete: „Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.“⁶⁸ Hierzu hieß es in der Begründung des Referentenentwurfs: „Darunter werden Erzeugnisse verstanden, die durch ihren Inhalt oder durch ihre Form etwas Neues und Eigentümliches darstellen. Diese Begriffsbestimmung enthält keine Änderung des geltenden Rechts, sondern entspricht dem, was zur Zeit schon in Rechtslehre und Rechtsprechung unter dem Begriff »Werke« verstanden wird.“⁶⁹

4.2 Im Einzelnen:

4.2.1 Werke sind nur persönliche geistige Schöpfungen

Nach dem Werkbegriff des Referentenentwurfs waren Werke „nur persönliche geistige Schöpfungen“. In der Begründung des Referentenentwurfs heißt es, dass unter persönlichen geistigen Schöpfungen „Erzeugnisse verstanden [werden], die durch ihren Inhalt oder durch

⁶⁶ Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes – Akademie-Entwurf – GRUR 1939, S. 256.

⁶⁷ Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 26 f.

⁶⁸ Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes in: Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, Bd. 10, 1954, S. 349.

⁶⁹ Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform; veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 78.

ihre Form etwas Neues und Eigentümliches darstellen.⁷⁰ Mit der Voraussetzung, dass das Vorliegen eines Werkes eine geistige Schöpfung und eine persönliche Schöpfung erfordert, knüpft der Referentenentwurf an den RJM-Entwurf aus dem Jahre 1932 an, mit der Abweichung, dass statt „eigentümlich“, das Wort „persönlich“ verwendet wird, ohne hierbei in der Sache etwas Anderes meinen zu wollen, wie sich aus folgenden Ausführungen aus der Begründung des Referentenentwurfs ergibt: „Die Werke werden in der Regel als »eigentümliche geistige Schöpfungen« definiert. Das Wort »eigentümliche«, das darauf hinweisen soll, daß es sich hier um individuelle Erzeugnisse handelt, ist im Entwurf vermieden und durch das Wort »persönliche« ersetzt worden, weil »eigentümlich« den Nebensinn »sonderbar« hat.“⁷¹ Die Anknüpfung des Referentenentwurfs an den RJM-Entwurf aus dem Jahre 1932 ergibt sich hierbei nach Auffassung der Verfasserin auch aus den Ausführungen, dass „die Werke [...] in der Regel als »eigentümliche geistige Schöpfungen« definiert [werden]“⁷² und „das Wort »eigentümliche«, [...] darauf hinweisen soll, daß es sich hier um individuelle Erzeugnisse handelt“⁷³. Aus dem oben Gesagten ergibt sich, dass die Verwendung des Begriffs „eigentümlich“ hierbei nicht vermieden wurde, um die Ablehnung der Individualität als Ablehnung des Bürgerlichen zum Ausdruck zu bringen und durch das Wort „persönlich“ die Hinwendung zum Kollektivistischen auszudrücken. Aus dem oben Gesagten ergibt sich nach Auffassung der Verfasserin ferner, dass die Begründung des RJM-Entwurfs aus dem Jahre 1932 herangezogen werden kann, um den Werkbegriff nach dem Referentenentwurf auszulegen. Hiernach setzt der Werkbegriff des Referentenentwurfs gleichermaßen voraus, dass Werke „das Ergebnis einer schöpferischen Geistestätigkeit“⁷⁴ (geistige Schöpfung) sein müssen „und ihre Eigenart aus der Individualität ihres Schöpfers empfangen“⁷⁵ (persönliche Schöpfung).

4.2.1.1 Geistige Schöpfung

Werke müssen nach dem Werkbegriff des Referentenentwurfs „das Ergebnis einer schöpferischen Geistestätigkeit“⁷⁶ (geistige Schöpfung) sein. Der Begriff „geistige“ ist auch hier derart auszulegen, dass eine „Geistestätigkeit“⁷⁷ erforderlich ist.

⁷⁰ Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform; veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 78.

⁷¹ Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform; veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 78.

⁷² Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform; veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 78.

⁷³ Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform; veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 78.

⁷⁴ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 32.

⁷⁵ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 32.

⁷⁶ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 32.

4.2.1.2 Persönliche Schöpfung

Der Werkbegriff des Referentenentwurfs setzt voraus, dass Werke „ihre Eigenart aus der Individualität ihres Schöpfers empfangen“⁷⁸ (persönliche Schöpfung). Der Begriff „persönlich“ ist derart auszulegen, dass Werke „ihre Eigenart aus der Individualität ihres Schöpfers empfangen“⁷⁹ müssen. Die Quelle der Eigenart des Werkes muss also die Individualität ihres Schöpfers sein. Ihre Eigenart empfangen Werke nach Auffassung der Verfasserin dann aus der Individualität ihres Schöpfers⁸⁰, wenn Werke durch ihren Inhalt oder durch ihre Form etwas Neues und Eigentümliches [also Individuelles] darstellen“.⁸¹ Hierdurch kommt bereits im Referentenentwurf zum Ausdruck, dass entgegen des Vorschlags des Entwurfs Hoffmanns nicht gefordert wurde, dass gerade in der Formgebung die Persönlichkeit zum Ausdruck komme.

4.2.2 Werke im Sinne dieses Gesetzes

Durch den Ausdruck „Werke im Sinne dieses Gesetzes“ wird deutlich, dass der hier in Rede stehende Werkbegriff des Referentenentwurfs lediglich für das Urheberrechtsgesetz gelten sollte.

5. Ministerialentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums vom Sommer 1959

5.1 Der Werkbegriff

Der Referentenentwurf, der Ministerialentwurf und das Urheberrechtsgesetz enthalten, wie bereits gesagt, alle einen im Hinblick auf den Wortlaut identischen Werkbegriff. § 1 Absatz 1

⁷⁷ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 32.

⁷⁸ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 32.

⁷⁹ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 32.

⁸⁰ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 32.

⁸¹ Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform; veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 78.

Satz 2 des Ministerialentwurfs lautete: „Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.“⁸² Unter Werken sind nach den erläuternden Bemerkungen „[...] Erzeugnisse zu verstehen, die durch ihren Inhalt oder durch ihre Form etwas Neues und Eigentümliches darstellen. Diese Begriffsbestimmung enthält keine Änderung des geltenden Rechts, sondern entspricht dem, was zur Zeit schon in Rechtslehre und Rechtsprechung unter dem Begriff „Werke“ verstanden wird.“⁸³

5.2 Werke sind nur persönliche geistige Schöpfungen

Auch nach dem Ministerialentwurf sind unter „persönlichen geistigen Schöpfungen“ „Erzeugnisse zu verstehen, die durch ihren Inhalt oder durch ihre Form etwas Neues und Eigentümliches darstellen.“⁸⁴ Insofern weicht der Werkbegriff des Ministerialentwurfs nicht vom Werkbegriff des Referentenentwurfs ab. Es sind im Ministerialentwurf jedoch Ausführungen enthalten, die nach Auffassung der Verfasserin keine Abweichung sondern eine Ergänzung der Ausführungen darstellen, die zur Auslegung des Werkbegriffs heranzuziehen sind. Im Ministerialentwurf heißt es nämlich: „Dem Vorschlag, die geschützten Werke besser als „Schöpfungen eigenpersönlicher Prägung“ zu definieren, folgt der Entwurf nicht. Eine solche Begriffsbestimmung erscheint bedenklich, weil sie das Erfordernis der individuellen Form zu sehr betont und zu dem Schluß verführen könnte, daß im Gegensatz zum geltenden Recht Werke von geringem schöpferischen Wert, die sog. „Kleine Münze“, in Zukunft keinen Schutz mehr genießen sollen. Eine Änderung gegenüber dem geltenden Recht ist aber insoweit nicht beabsichtigt.“⁸⁵ An dieser Stelle ist daran zu erinnern, dass der Ausdruck „Schöpfungen eigenpersönlicher Prägung“ dem im Akademie-Entwurf verwendeten Ausdruck entspricht. Der Akademie-Entwurf knüpfte mit diesem Ausdruck nach Auffassung der Verfasserin an die Formulierung des Entwurfs Hoffmanns insofern an, als dass der Begriff der „Eigenpersönlichkeit“ im Entwurf Hoffmanns verwendet wurde und im Akademie-Entwurf wieder im Rahmen des Werkbegriffs auftaucht. Aus dem Dargestellten ergibt sich nach Auffassung der Verfasserin, dass der Ministerialentwurf die Auffassung ablehnte, die zunächst im Entwurf Hoffmanns vertreten wurde – nämlich bei der zweigeteilten Zusammensetzung des Werkbegriffs aus geistiger Schöpfung und dem Empfangen der Eigenart des Werkes aus der Persönlichkeit ihres Schöpfers den Schwerpunkt auf die eigenpersönliche Schöpfung zu legen – und später durch den Akademie-Entwurf aufgenommen und verstärkt wurde, indem der Begriff „geistig“ vollständig weggelassen wurde und zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass der Ausdruck der schöpferischen Persönlichkeit in dem Werk das Wesentliche ist. Letzteres lehnte der Ministerialentwurf nach Auffassung der Verfasserin gerade ausdrücklich ab, indem dort abgelehnt wurde, „das Erfordernis der individuellen Form zu sehr“⁸⁶ zu betonen. Der Entwurf Hoffmanns wählte seine Formulierung, um die Anforderungen, die bis dahin an den Werkbegriff gestellt wurden, zu erhöhen; und zwar sollte erreicht werden, dass ein nur minimal geistiger Gehalt

⁸² Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, Bundesminister der Justiz; Verlag Bundesanzeiger, Köln 1959; S. 3.

⁸³ Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, Bundesminister der Justiz; Verlag Bundesanzeiger, Köln 1959; S. 3.

⁸⁴ Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, Bundesminister der Justiz; Verlag Bundesanzeiger, Köln 1959; S. 28.

⁸⁵ Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, Bundesminister der Justiz; Verlag Bundesanzeiger, Köln 1959; S. 28.

⁸⁶ Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, Bundesminister der Justiz; Verlag Bundesanzeiger, Köln 1959; S. 28.

den Urheberrechtsschutz nicht mehr begründen könne.⁸⁷ Der Ministerialentwurf lehnte es allerdings explizit ab, die sog. „Kleine Münze“ – also Werke von geringem schöpferischen Wert - vom Urheberrechtsschutz auszuschließen.⁸⁸

Im Übrigen kann auf die obigen Ausführungen zum Referentenentwurf verwiesen werden.

6. Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965

6.1 Der Werkbegriff

Im Urheberrechtsgesetz findet sich der Werkbegriff dann abweichend vom Referentenentwurf und vom Ministerialentwurf im zweiten Absatz. Trotzdem gilt auch hier, dass der Referentenentwurf, der Ministerialentwurf und das Urheberrechtsgesetz alle einen im Hinblick auf den Wortlaut identischen Werkbegriff enthalten. Der Gesetzentwurf des Urheberrechtsgesetzes sah folgenden § 2 Absatz 2 vor, dessen Wortlaut mit dem im Bundesgesetzblatt verkündeten Wortlaut des § 2 Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) übereinstimmt⁸⁹: „Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.“⁹⁰ Diese Definition „[...] bedeutet jedoch keine Änderung des geltenden Rechts, sondern entspricht dem, was zur Zeit schon in Rechtslehre und Rechtsprechung unter dem Begriff „Werke“ verstanden wird.“⁹¹ Als Werke sind „[...] Erzeugnisse anzusehen, die durch ihren Inhalt oder durch ihre Form oder durch die Verbindung von Inhalt und Form etwas Neues und Eigentümliches darstellen.“⁹² Die Begründung des Urheberrechtsgesetzes weicht hier von dem Referentenentwurf und dem Ministerialentwurf ab. Im Ministerialentwurf hieß es noch – insoweit übereinstimmend mit dem Referentenentwurf -: Werke seien „[...] Erzeugnisse [...], die durch ihren Inhalt oder durch ihre Form etwas Neues und Eigentümliches darstellen.“⁹³ Nunmehr seien Werke: „[...] Erzeugnisse [...], die durch ihren Inhalt oder durch ihre Form oder durch die Verbindung von Inhalt und Form etwas Neues und Eigentümliches darstellen.“⁹⁴ Hiernach können Werke also auch Erzeugnisse sein, die durch die Verbindung von Inhalt und Form etwas Neues und Eigentümliches darstellen.⁹⁵

6.2 Werke sind nur persönliche geistige Schöpfungen

Nach der gesetzlichen Definition gilt auch hier, dass Werke nur persönliche geistige Schöpfungen sind. Als „persönliche geistige Schöpfungen“ sind nach der Gesetzesbegründung: „Erzeugnisse anzusehen, die durch ihren Inhalt oder durch ihre Form

⁸⁷ Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 26 f.

⁸⁸ Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, Bundesminister der Justiz; Verlag Bundesanzeiger, Köln 1959; S. 28.

⁸⁹ Vgl. BGBl (1965) I, 1273.

⁹⁰ BT-Drs. IV/270, S. 5.

⁹¹ BT-Drs. IV/270, S. 38.

⁹² BT-Drs. IV/270, S. 38.

⁹³ Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, Bundesminister der Justiz; Verlag Bundesanzeiger, Köln 1959; S. 3.

⁹⁴ BT-Drs. IV/270, S. 38.

⁹⁵ Vgl. BT-Drs. IV/270, S. 38.

oder durch die Verbindung von Inhalt und Form etwas Neues und Eigentümliches darstellen.“⁹⁶ Zu erwähnen ist, dass die Begründung des Urheberrechtsgesetzes – nach Auffassung der Verfasserin insofern auch lediglich als Ergänzung der Begründung des Referentenentwurfs und des Ministerialentwurfes – vom Ministerialentwurf insofern abweicht, als dass es in der Begründung des Urheberrechtsgesetzes heißt: „Dem Vorschlag, die geschützten Werke als „Schöpfungen eigentümlicher Prägung“ zu definieren, folgt der Entwurf nicht.“⁹⁷ [Unterstreichungen durch die Verfasserin]. Überwiegend mit dem Ministerialentwurf dann aber identisch heißt es hierzu dann weiter: „Eine solche Begriffsbestimmung erscheint bedenklich, weil sie das Erfordernis der individuellen Form zu sehr betont und zu dem Schluß verführen könnte, daß im Gegensatz zum geltenden Recht Werke von geringerem schöpferischen Wert, die sog. „kleine Münze“, in Zukunft keinen Schutz mehr genießen sollen. Ein solche Änderung gegenüber dem geltenden Recht ist nicht beabsichtigt.“⁹⁸ [Unterstreichungen durch die Verfasserin]. Das zum Ministerialentwurf Dargestellte – nämlich, dass der Ministerialentwurf nach Auffassung der Verfasserin die Auffassung ablehnte, die zunächst im Entwurf Hoffmanns vertreten wurde – nämlich, bei der zweigeteilten Zusammensetzung des Werkbegriffs aus geistiger Schöpfung und dem Empfangen der Eigenart des Werkes aus der Persönlichkeit ihres Schöpfers den Schwerpunkt auf die eigenpersönliche Schöpfung zu legen – und später durch den Akademie-Entwurf aufgenommen und verstärkt wurde, indem der Begriff „geistig“ vollständig weggelassen wurde und zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass der Ausdruck der schöpferischen Persönlichkeit in dem Werk das Wesentliche ist – gilt nach Auffassung der Verfasserin auch für das Urheberrechtsgesetz; allerdings, ist hier statt des Wortes „eigenpersönlich“, das Wort „eigentümlich“ ausgeschlossen worden. Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, dass das Wort „eigentümlich“ im Rahmen des RJM-Entwurfs aus dem Jahre 1932 gerade das Erfordernis der Individualität zum Ausdruck bringen sollte. Insofern macht es nach Auffassung der Verfasserin keinen Unterschied, ob von „eigenpersönlicher Prägung“ oder „eigentümlicher Prägung“ die Rede ist, wenn gleichzeitig das Wort „geistig“ entfällt und somit nach Auffassung der Verfasserin die nebeneinanderstehende Zweiteilung der Voraussetzungen des Werkbegriffs zugunsten der Wesentlichkeit der Individualität aufgegeben wird, um die Anforderungen, die bis dahin an den Werkbegriff gestellt wurden, zu erhöhen und zu erreichen, dass ein nur minimal geistiger Gehalt den Urheberrechtsschutz nicht mehr begründen könne.“⁹⁹

Im Übrigen kann auch hier auf die obigen Ausführungen zum Referentenentwurf verwiesen werden.

⁹⁶ BT-Drs. IV/270, S. 38.

⁹⁷ BT-Drs. IV/270, S. 38.

⁹⁸ BT-Drs. IV/270, S. 38.

⁹⁹ Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 26 f.

Impressum und rechtliche Hinweise

Atefeh Shariatmadari
Sonnenredder 50
22045 Hamburg

Verantwortliche Redakteurin: Atefeh Shariatmadari, Sonnenredder 50, 22045
Hamburg

Erscheinungsweise: Vierteljährlich
ISSN: ISSN 2195-7096

Urheberrecht und Copyright: alle Rechte vorbehalten.

Übernahme von Texten: Gestattet ist die Übernahme von Texten der Zeitschrift für freiberufliche Künstler & Publizisten im Recht - für den privaten Gebrauch eines Nutzers. Die Übernahme und Nutzung der Daten zu anderen Zwecken - insbesondere gewerblichen Zwecken - bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verfasserin und Herausgeberin.

Haftungsausschluss:

Hiermit wird in Anerkennung des Urteils des LG Hamburg vom 12.05.1998 ausdrücklich erklärt, dass die Betreiberin dieser Website keinerlei Einfluss auf Inhalt und Gestaltung derjenigen Seiten hat, zu denen Verlinkungen auf Ihrer Website bestehen und/oder die auf Ihrer Website eingespielt werden. Daher distanziert sich die Betreiberin dieser Website ausdrücklich von sämtlichen Inhalten aller Seiten, die auf Ihrer Website verlinkt sind und/oder eingespielt werden und macht sich diese Inhalte ausdrücklich nicht zu Eigen. Außerdem gilt diese Erklärung auch für alle Seiten, zu denen Links führen. Die Inhalte externer Links werden von der Betreiberin nicht geprüft. Sie unterliegen der Haftung des jeweiligen Anbieters.